

VERBAND DER INGENIEUR-BEAMTEN IN BAYERN e.V.

- in der GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT IM ÖFFENTLICHEN DIENST
- Bund der Technischen Beamten, Angestellten und Arbeiter
- im Bayerischen Beamtenbund



Landesvorsitzender: Roland Witzgall, Eugenbacher Str. 14, 84032 Altdorf

Tel.: (089) 2192-3580 oder (0871) 34408
Fax: (089) 2192-13580

Satzung Stand: Oktober 1994

§ 1 Name und Sitz

Der am 25.9.1949 gegründete Verband führt den Namen "Verband der Ingenieur-Beamten in Bayern e.V. - VIB -" - in der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im öffentlichen Dienst
- im öffentlichen Dienst
- im Bayerischen Beamtenbund Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes - BBB -
Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere, daß den Beschäftigten in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen die notwendige gerechte Wertung zuteil wird.
Der Verband ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle technisch und naturwissenschaftlich Beschäftigten im öffentlichen Dienst bzw. privat-rechtlich geführter Unternehmungen sein die in Bayern tätig sind sowie entsprechende Ruhestandsbeamte und Rentner. Dem Verband können auch Gruppierungen korporativ beitreten, wenn sie Mitglieder im Sinne von § 3 Satz 1 organisieren.

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Verbandes.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung zum Hauptvorstand zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, jederzeit das Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch für Mitglieder, die korporativ beigetreten sind.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Der Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Der Ausschluß kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder Be-

rufsstandes schädigt oder den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder seine Beitragspflicht trotz Mahnungen nicht erfüllt.

Gegen den Ausschluß ist Berufung zum Hauptvorstand zulässig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten und alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verband und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Hauptvorstand
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.

Zu ihr ist mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlußfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen der Unterschrift aller Vorstandsmitglieder und der gleichen Zahl von Verbandsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- die allgemeinen Richtlinien für die Führung des Verbandes,
- den Beitritt zu anderen Organisationen,
- über Anträge von Verbandsmitgliedern,
- über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Hauptvorstandsmitglieder
- über die Höhe der Monatsbeiträge,
- über Satzungsänderungen,
- über den Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung.

Wir haben die optimalste Interessenvertretung des technischen und naturwissenschaftlichen Verwaltungsdienstes.

§ 9 Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes,

je eine von der Mitgliederversammlung auf vier Geschäftsjahre zu wählende Vertretung

- der Fachgruppierungen, soweit ihnen mehr als 25 Mitglieder angehören sowie

- der Anwärter und jungen Kolleginnen und Kollegen,

- der Frauen und

- der Ruhestandsbeamten und Rentner.

Sofern für einen dieser Vertretungsbereiche kein Wahlvorschlag vorliegt, bleibt der Bereich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.

Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.

Der Hauptvorstand tritt nach Bedarf zusammen; er wird durch den Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen bei Entscheidungen zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Berufsstand oder das Verbandsinteresse. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Hauptvorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Hauptvorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- dem/der Landesvorsitzenden,

- mindestens drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,

- dem/der Kassierer/in.

Zu den Vorstandssitzungen können außerdem Sachverständige eingeladen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes, wenn notwendig durch Einrichtung einer Geschäftsstelle. Der Vorstand ist im Rahmen der Satzung und der von übrigen Organen des Verbandes gefaßten Beschlüsse für die Verbandspolitik verantwortlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen und schriftlich festzuhalten; sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der/die Landesvorsitzende vertritt einzeln. Je zwei stellvertretende Landesvorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Kosten der Verbandsführung

Alle Verbandsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Für Reisen und Teilnahme an Tagungen im Verbandsinteresse werden an Vorstands- und Hauptvorstandsmitglieder Reisekosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes, für Sitzungen Sitzungsgelder gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder beschließt der Hauptvorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, alle für eine ordnungsgemäße, sparsame Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben zu leisten, einschließlich der Ausgaben für eine Geschäftsstelle.

§ 12 Kassenwesen

Die Kassenführung ist mindestens vor der Mitgliederversammlung von zwei Verbandsmitgliedern gemeinsam zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstands- oder Hauptvorstandsmitglieder sein und dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren prüfen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit der jeweiligen Mitgliederversammlung und endet mit der darauf folgenden.

§ 14 Geschäftsordnung

Rechte und Pflichten der Verbandsorgane, soweit sie in dieser Satzung nicht besonders festgelegt sind, können vom Vorstand in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist München.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Der Verband ist aufgelöst, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt und drei Viertel aller Mitglieder diesem Antrag schriftlich zustimmen.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Hauptvorstand.

§ 17 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Oktober 1994 in Donauwörth beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt die Satzungen vom 16. Januar 1950 und 14. November 1969 einschließlich deren Änderungen.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 4614.

Wir setzen uns für die

Interessen

der Kollegenschaft ein.

Bitte

unterstützen Sie uns durch die

Werbung

neuer Mitglieder.